

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 28 (1930)
Heft: 7

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik

ORGAN DES SCHWEIZ. GEOMETERVEREINS

REVUE TECHNIQUE SUISSE DES MENSURATIONS ET AMÉLIORATIONS FONCIÈRES

ORGANE DE LA SOCIÉTÉ SUISSE DES GÉOMÈTRES

Redaktion: F. BAESCHLIN, Professor, Zollikon (Zürich)

Ständiger Mitarbeiter für Kulturtechnik: Dr. Ing. H. FLUCK, Dipl. Kulturingenieur, Neuchâtel
Poudrières, 19. — Redaktionsschluß: Am 1. jeden Monats.

□ Expedition, Inseraten- und Abonnements-Annahme: □
BUCHDRUCKEREI WINTERTHUR VORM. G. BINKERT, WINTERTHUR

Erscheinend am 2. Dienstag jeden Monats	No. 7 des XXVIII. Jahrganges der „Schweiz. Geometerzeitung“.	Abonnemente: Schweiz . . . Fr. 12.— jährlich Ausland . . . „ 15.— „
Inserate: 50 Cts. per 1spaltige Nonp.-Zeile	8. Juli 1930	Unentgeltlich für Mitglieder des Schweiz. Geometervereins

Die Bestimmung der zweckmäßigen Dränentfernung vom wirtschaftlichen Standpunkte aus.

Von Dr.-Ing. *Hans Fluck*, Neuenburg.

Einleitung.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß bei der Aufstellung der Drainageprojekte die Strangentfernungen heute noch regelmäßig geschätzt werden. Der Grund hiefür ist nicht, wie gelegentlich behauptet wird, in der mangelnden Einsicht der Praktiker zu suchen, sondern darin, daß die sog. wissenschaftlichen Verfahren ihre Feuerprobe noch nicht bestanden haben. Erst wenn einmal eine strenge Prüfung unzweideutig ergeben hat, daß ein bestimmtes Verfahren wirklich die zweckmäßige Dränentfernung liefert, kann vom Praktiker mit Recht verlangt werden, daß er dieses Verfahren anwende. Eine derartige Prüfung ist vorläufig aber noch nicht möglich, da keine einwandfreien Beobachtungen über die zweckmäßige Dränentfernung vorliegen. Die Beschaffung dieser fehlenden Grundlagen ist daher gegenwärtig eine der wichtigsten Aufgaben der kulturtechnischen Forschung.

I. Definition und experimentelle Bestimmung der zweckmäßigen Dränentfernung.

Der Hauptzweck der Drainage besteht darin, durch Absenkung des Grundwasserspiegels einen möglichst hohen Gewinn aus dem entwässerungsbedürftigen Boden herauszuholen. Dieser Gewinn ist gleich der Differenz zwischen dem durch die Drainage hervorgerufenen mittleren Mehrertrag (roher landw. Mehrertrag vermindert um den landw. Mehraufwand) und den laufenden Meliorationskosten (Verzinsung und Amortisation des Meliorationskapitales, sowie Unterhalt der Drainage). Die Größe des Gewinnes hängt in starkem Maße von der Drändistanz